

BRS-Richtlinie 1.4

zum Ausscheiden unwahrscheinlicher Ergebnisse bei der Feststellung von Milchmenge und Milchinhaltsstoffen bei der Milchleistungsprüfung

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, durch Ausscheiden unwahrscheinlicher (nicht zufälliger) Ergebnisse bei der Feststellung der Milchmenge und Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß die Zuverlässigkeit der Milchleistungsprüfungen zu verbessern. Die in dieser Richtlinie definierten unwahrscheinlichen Ergebnisse sind Werte im unzulässigen Bereich im Sinne der ICAR Guidelines for Dairy Cattle Recording in der jeweils gültigen Fassung (Stand 01.01.2022: Section 2, Abschnitt 6.6 Nr. e).

2. Regeln

- 2.1 Tagesmilchmengen unterhalb von 3,0 kg und oberhalb von 99,9 kg gelten als unwahrscheinlich und werden weiteren Plausibilitätsprüfungen unterzogen.
- 2.2 Milchinhaltsstoffe, die von Milchanalysegeräten aufgrund ihrer Verfahren als negative Werte ausgegeben werden, sind zu verwerfen. Des Weiteren gelten Milchinhaltsstoffe als unwahrscheinlich, die unterhalb von $-3,5$ Standardabweichungen vom Populationsmittel liegen.
- 2.3 Für Milchinhaltsstoffe gelten Ergebnisse als unwahrscheinlich (nicht zufällig), die mehr als 5 Standardabweichungen über dem Populationsmittel liegen.
- 2.4 Die Grenzwerte nach 2.2 und 2.3 werden auf Basis aller Tagesergebnisse mindestens der letzten zwei Jahre unabhängig vom Prüfverfahren ermittelt. Dabei werden innerhalb von Rassen und Milchmengenklassen, die statistisch sinnvoll gewählt werden, Mittelwerte und Standardabweichungen berechnet (Anlagen).
- 2.5 Die in den Anlagen angegebenen Grenzwerte sollten alle fünf Jahre überprüft werden.
- 2.6 Für unwahrscheinliche Ergebnisse ist eine Überbrückungsrechnung vorzunehmen, es sei denn, eine Plausibilitätsprüfung bestätigt das festgestellte Ergebnis. Für unwahrscheinliche Ergebnisse beim ersten Probemelken in der Laktation gelten die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltsstoffe des zweiten Probemelkens, beim letzten Probemelken in der Laktation die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltsstoffe des zweitletzten Probemelkens.
- 2.7 Nicht mehr in regelmäßigen Zeitabständen gemolkene Kühe dürfen nicht zum Probemelken zugelassen werden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

2 Anlagen

© Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil dieses Textes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des BRS reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Anlage 1 zur BRS-Richtlinie 1.4

**Grenzwerte in Abhängigkeit von der Milchmenge am Kontrolltag
bei der Verarbeitung der Milchinhaltsstoffe Fett und Eiweiß
Holsteins Schwarzbunt und Rotbunt**

TAGESGEMELK (kg)	Fett %	Eiweiß %
-------------------------	---------------	-----------------

1. Obergrenze für Tiere ab 2. Laktation

3,0 – 9,9	11,10	6,90
10,0 – 14,9	9,30	6,10
15,0 – 19,9	8,50	5,80
20,0 – 24,9	8,00	5,60
25,0 – 29,9	7,60	5,30
30,0 – 34,9	7,30	5,10
35,0 – 39,9	7,10	4,80
40,0 – 44,9	6,90	4,60
45,0 u.m.	6,80	4,40

2. Untergrenze

3,0 u. m.	1,50	2,20
-----------	------	------

3. Änderung der Obergrenze

bis 20 Tage nach Kalbung	+ 1,10	± 0,00
1. Laktation	- 0,20	- 0,20
Rotbunt DN	+0,40	+0,10
Angler	+1,30	+0,30
Jersey	+ 2,90	+1,30

Anlage 2 zur BRS-Richtlinie 1.4

Grenzwerte in Abhängigkeit von der Milchmenge am Kontrolltag bei der Verarbeitung der Milch Inhaltsstoffe Fett und Eiweiß Fleckvieh

TAGESGEMELK (kg)	Fett %	Eiweiß %
------------------	--------	----------

1. Obergrenze für Tiere ab 2. Laktation

3,0 – 9,9	10,00	6,70
10,0 – 14,9	9,30	6,10
15,0 – 19,9	8,80	5,80
20,0 – 24,9	8,40	5,60
25,0 – 29,9	8,00	5,40
30,0 – 34,9	8,00	5,10
35,0 – 39,9	8,00	4,90
40,0 – 44,9	8,00	4,70
45,0 u. m.	8,00	4,50

2. Untergrenze

3,0 u. m.	1,60	2,20
-----------	------	------

3. Änderung der Obergrenze

bis 20 Tage nach Kalbung	+1,50	± 0,00
1. Laktation	- 0,20	± 0,00
Brown Swiss	- 0,20	+ 0,10
Gelbvieh	+ 0,20	± 0,00
Pinzgauer	- 0,30	± 0,00